

Teil 2: Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheids	Regel- oder Rahmensatz
1	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
2	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
3	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 1 000 Euro
4	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	750 - 1 250 Euro
5	§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 - 30 000 Euro
6	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	1 000 Euro
7	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 Euro
8	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 3	Wer entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 Euro
9	§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 - 30 000 Euro
10	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 1	Wer entgegen § 10 Absatz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 - 750 Euro
11	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Alternative 2	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt	Anbauvereinigungen	500 - 750 Euro
12	§ 36 Abs. 1 Nr. 7	Wer entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
13	§ 36 Abs. 1 Nr. 8	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt	Anbauvereinigungen	50 - 5 000 Euro
14	§ 36 Abs. 1 Nr. 9	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300 Euro

15	§ 36 Abs. 1 Nr. 10	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt	Anbauvereinigungen	300 Euro
16	§ 36 Abs. 1 Nr. 11	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt	Anbauvereinigungen	150 Euro
17	§ 36 Abs. 1 Nr. 12	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
18	§ 36 Abs. 1 Nr. 13	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind	Anbauvereinigungen	1 000 Euro pro Beschäftigten
19	§ 36 Abs. 1 Nr. 15	Wer entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet	Anbauvereinigungen	500 - 30 000 Euro
20	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 1	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750 Euro
21	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Alternative 2	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750 Euro
22	§ 36 Abs. 1 Nr. 17	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
23	§ 36 Abs. 1 Nr. 18	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	250 - 500 Euro
24	§ 36 Abs. 1 Nr. 19	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt	Anbauvereinigungen	150 Euro
25	§ 36 Abs. 1 Nr. 20	Wer entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
26	§ 36 Abs. 1 Nr. 21	Wer entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
27	§ 36 Abs. 1 Nr. 22	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 500 Euro
28	§ 36 Abs. 1 Nr. 23	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt	Anbauvereinigungen	250 - 30 000 Euro
29	§ 36 Abs. 1 Nr. 24	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt	Anbauvereinigungen	500 - 750 Euro
30	§ 36 Abs. 1 Nr. 25	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
31	§ 36 Abs. 1 Nr. 26	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
32	§ 36 Abs. 1 Nr. 27	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro

		vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt		
33	§ 36 Abs. 1 Nr. 28	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert	Anbauvereinigungen	250 - 750 Euro
34	§ 36 Abs. 1 Nr. 29	Wer entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt	Anbauvereinigungen	500 - 30 000 Euro
35	§ 36 Abs. 1 Nr. 30	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
36	§ 36 Abs. 1 Nr. 31	Wer entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt	Anbauvereinigungen	750 Euro
37	§ 36 Abs. 1 Nr. 32	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
38	§ 36 Abs. 1 Nr. 33	Wer entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
39	§ 36 Abs. 1 Nr. 34	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.	Anbauvereinigungen	50 - 250 Euro
40	§ 36 Abs. 1 Nr. 35	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 10 000 Euro
41	§ 36 Abs. 1 Nr. 36	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 - 250 Euro